

Gesprächs-Protokoll

Projekt:	Stadtbrauereigelände Roth
Thema:	Beurteilung Altlastensituation im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 86 „Alte Stadtbrauerei“
Ort, Datum:	17. März 2016
Teilnehmer:	Udo Zink, ZDC-Immobilien GmbH & Co.KG Roth Dieter Seidel, Sinus-Consult GmbH Neunkirchen am Brand Volker Siebel, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Carlo Schillinger, LGA Institut für Umweltgeol. und Altlasten GmbH Christian Arnold, Stadt Roth Lydia Kartmann, Stadt Roth
Verteiler:	Nach Vorabstimmung zwischen Stadt Roth und WWA an alle Gesprächsteilnehmer und an das LRA Abteilung Abfallrecht.

Wesentlicher Inhalt:

Neben der Baugrund- und Altlastenuntersuchung von Geotechnik Prof. Dr. Gründer GmbH mit Erstellungsdatum 18.03.2015 liegen folgende ergänzende Untersuchungen vor: Durchführung von zusätzlichen Bohrungen und ergänzende Untersuchungen hinsichtlich der Altlastensituation (Probenahme 20.11.2015) vom 20.01.2016 und Grundwasseruntersuchungen / Pumpversuch vom 20.01.2016. Die Ergebnisse dienen als Beurteilungs- und Gesprächsgrundlage.

Zusammenfassend lassen sich die Untersuchungen durch die *Geotechnik Prof. Dr. Gründer GmbH* bezüglich der Schadstoff-Belastungen auf dem ehem. Brauereigelände folgendermaßen interpretieren:

- Das **Gelände der alten Brauerei ist flächendeckend aufgefüllt**. Zuunterst (bis max. 4,9 m Tiefe) liegen Auffüllungen aus natürlichen Böden mit vereinzelt Ziegelresten. Im Tiefenbereich bis rund 2 m treten anthropogen stark beeinflusste Materialien mit viel Ziegelschutt, Schlacken, Kohle- und Ascheresten auf. Im Westen sind diese Auffüllungen mit 0,3 bis 1,0 m gering mächtig. Im Osten des Geländes reichen sie bis 2,1 m hinab. Typische Kennzeichen sind Schwarzfärbung und „mineralisches“ Aussehen.
- **Kontaminations-Hot-Spots** wurden bei B8 (0,7 – 1,8: zusätzlich 290 mg/kg MKW) und vor allem bei B9 (0,1 bis 1,0 m: MKW 6.100 mg/kg, PAK 515 mg/kg) festgestellt. Hier sind Verunreinigungen mit teerhaltigem Asphalt als Ursache denkbar, weil die Geländeoberfläche dort mit einer alten Schwarzdecke versiegelt ist. Eine Kontamination mit Öl oder dergleichen ist nicht anzunehmen, weil

Gesprächs-Protokoll

die Bodenansprache hierauf keinen Hinweis gibt, der Schaden aber bei den angetroffenen Stoffgehalten aber „unübersehbar“ gewesen wäre.

- Ein **Pumpversuch** wurde zur Überprüfung der Grundwasserqualität **im alten Brauereibrunnen** durchgeführt. Die Untersuchung der Grundwasserproben lieferte keine Stoffnachweise für Schwermetalle. PAK waren zu Beginn des Versuchs in geringfügigen Konzentrationen (0,11 µg/l), am Ende aber nicht mehr nachweisbar. Auffallend war ein LHKW-Nachweis von 15 µg/l zu Beginn des Pumpversuchs. Die Konzentration erreichte in der Halbzzeit 20 µg/l und fiel zum Ende auf 8,7 µg/l ab. Einzige Schadstoffkomponente war Tetrachlorethen (PER), das in den 70er und 80er Jahren als Entfettungsmittel weit verbreitet war.

Nach eingehender Diskussion über Verlauf und Ergebnis der Beprobungen kommen die Gesprächsteilnehmer übereinstimmend zu folgenden Feststellungen.

- Durch die Untersuchungen der *Geotechnik Prof. Dr. Gründer GmbH* fand sich ein Altlastenverdacht im Sinne des BBodSchG hinreichend bestätigt.
- Aufgrund der Ergebnisse der Brunnenbeprobung bzw. der Wasseranalysen ist jedoch nachgewiesen, dass von den Bodenkontaminationen keine Schadstoffe in erheblichen Mengen ins Grundwasser gelangen. Die Qualität des Grundwassers ist nicht schädlich verändert. Eine Grundwassersanierung ist nicht erforderlich. Die nachgewiesenen Bodenverunreinigungen stellen damit keine Altlast dar.
- Mit Ausnahme des Bohrungsbereichs B 9 wird nach dem derzeitigen Erkenntnisstand kein weiterer Handlungsbedarf bezüglich Altlastenbeseitigung gesehen. Beim Baugrubenaushub ist das Bodenmaterial um den Bereich B 9 in jedem Fall gesondert auszuheben und zu entsorgen. Empfohlen wird zudem ein Abtrag der oberen Bodenschichten bis zu Tiefe von mindestens 35 cm, damit Sicherheit im Wirkungspfade Boden-Mensch für die geplante Wohnnutzung besteht. Eine Haufwerksbeprobung des Aushubmaterials ist erforderlich. Die Maßnahme sollte durch einen Sachverständigen nach §18 BBodSchG überwacht, begleitet und dokumentiert werden.
- Nach dem Aushub sollte eine Beweissicherung ausgehobener Bereiche bzw. verbliebener auffälliger Bodenkörper mit Flächenmischprobe durchgeführt werden, um die Altlastenfreiheit zu dokumentieren.
- Die Kostenübernahme für Altlasten- und Abfallbeseitigung wird zwischen der Stadt Roth und dem Bauträger geklärt und im Vorfeld der Maßnahme geregelt.
- Über das Gesprächsergebnis wird ein Protokoll verfasst, das als Grundlage für das weitere Vorgehen angesehen wird.
- Im Bebauungsplan wird keine Altlast ausgewiesen. Die abgestimmte Aktennotiz wird Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Gesprächs-Protokoll

- Die Aktennotiz wird nach interner Abstimmung an die Gesprächsteilnehmer und an das Landratsamt, Abteilung Abfallrecht (Herr Schimpf, Herr Riedl) mit der Bitte um Zustimmung gesendet.
-

Roth, 23.05.2016
Ort, Datum

Lydia Kartmann und Carlo Schillinger
Protokollführung: